

Axel Kunze: Mehr als Ausbildung: Anspruch auf umfassende Bildung

Ein neuer Grundgedanke für die Soziallehre: Liebe erfordert Gerechtigkeit

Im vergangenen Sommer 2009, am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, erschien die erste, bereits seit längerem mit Spannung erwartete Sozialenzyklika von Papst Benedikt XVI.1 Enzykliquen werden traditionell nach ihren programmatischen Anfangsworten benannt. In diesem Fall löste der Titel „Caritas in veritate“ – „die Liebe in der Wahrheit“ – sogleich große Verwunderung aus. Denn die starke Ausrichtung der Enzyklika am Liebesprinzip ist für die Katholische Soziallehre neu. Kritiker befürchteten, dass die neue Enzyklika sich damit vom Postulat einer rechtlich wie politisch zu verankernden sozialen Gerechtigkeit verabschiede. Einzelne Stimmen gelangten sogar zu der Ansicht, dass strenggenommen gar nicht von einer „Sozialenzyklika“ zu sprechen sei.

Man würde dem Text, der sich als „erneute Lektüre“ („relecture“) der vierzig Jahre älteren Entwicklungszyklika „Populorum progressio“ (26. März 1967) von Papst Paul VI. versteht, sicher Unrecht tun, wollte man ihn allein auf seine individuelle ethischen Forderungen reduzieren. Sehr deutlich stellt sich der Papst mit seiner Sozialenzyklika in die Tradition der katholischen Sozialverkündigung. Diese ist für Benedikt XVI. „Verkündigung der Wahrheit der Liebe Christi in der Gesellschaft“ (Caritas in veritate, Abs. 5). Das Liebesprinzip soll dabei nicht gegen das Prinzip sozialer Gerechtigkeit ausgespielt werden. Vielmehr „erfordert die Liebe die Gerechtigkeit: die Anerkennung und die Achtung der legitimen Rechte der Einzelnen und der Völker. Sie setzt sich für den Aufbau der ‚Stadt des Menschen‘ nach Recht und Gerechtigkeit ein“ (Caritas in veritate, Abs. 6).

Und doch geht die Liebe dann noch einmal über die Gerechtigkeit hinaus, insofern keine menschliche Gemeinschaft auf Rechte und Pflichten allein gegründet werden kann. Das Recht bewahrt davor, dass die Freiheitsräume der Einzelnen beständig neu ausgehandelt werden müssen.

Es schafft Rechtssicherheit, ermöglicht die konstruktive Beilegung von Konflikten und lenkt den sittlichen Willen der Einzelnen auf jene Grundwerte, die durch das Recht geschützt werden sollen. So wichtig ein rechtlicher Rahmen für den Vollzug menschlicher Freiheit demnach auch ist, so richtig ist es allerdings auch, dass Barmherzigkeit, Solidarität, Nächstenliebe und Gemeinschaft nicht allein in Kategorien des Rechts zu fassen sind. Hieran zu erinnern, ist ein spezifisches Verdienst der neuen Enzyklika.

Untrennbar verbunden: Strukturelle Reformen und individuelle Erneuerung

Inwiefern es dem gegenwärtigen Papst gelingt, den Zusammenhang von Liebe und Gerechtigkeit für die kirchliche Sozialverkündigung konsistent auszuformulieren und theologisch stringent zu begründen, kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Eines zieht sich allerdings gleichsam wie ein roter Faden durch den gesamten Text: Der Papst geht davon aus, dass die ethischen Defizite der Sozialen Marktwirtschaft nur dann wirksam behoben werden können, wenn strukturelle Reformen einhergehen mit einer individuelle ethischen Erneuerung der sittlichen Haltung der Unternehmer, Politiker, Konsumenten und anderen Marktakteure. Entsprechend stark gewichtet das Dokument die individuelle

Verantwortlichkeit. Damit folgt die Enzyklika der Erkenntnis, dass keineswegs trennscharf zwischen Individual- und Sozialethik unterschieden werden kann.

Ein spezifisches Kennzeichen der katholischen Ethik ist ihre Unterscheidung zwischen Moraltheologie und Sozialethik. Konzentriert sich erstere auf individual- und tugendethische Fragen und damit auf das sittliche Selbstverständnis der Person, bezieht sich letztere vorrangig auf die sozial konstituierte Person.

Im ersten Fall steht die autonome Selbstbestimmung des moralischen Subjekts im Vordergrund der Betrachtung; im zweiten Fall geht es hingegen vorrangig um die Gestaltung der sozialen Ordnung unter der regulativen Idee der Gerechtigkeit. Die sittlich verantwortliche Gestaltung des sozialen Lebens erfolgt in erster Linie über Institutionen und Regeln, die es dem Einzelnen ermöglichen, in Gemeinschaft mit anderen darüber zu bestimmen, wie das gesellschaftliche Zusammenleben gestaltet sein soll, wem bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen werden und welche Regeln für die Entscheidungsfindung gelten sollen. Im Vordergrund stehen somit nicht Fragen der Selbstbestimmung, sondern der Mitbestimmung.

Doch bleiben beide stets aufeinander bezogen, insofern Selbstbestimmung nur im sozialen Kontext verwirklicht werden kann und die verschiedenen Formen der Mitbestimmung so gestaltet sein sollen, dass sie die Mündigkeit des Einzelnen stützen und fördern. Insofern kann bei der Unterscheidung zwischen individual- und sozialetischer Urteilsbildung eher von einer speziellen Fokussierung gesprochen werden. Auch die sozialetische Urteilsbildung kann individuelle Wertfragen nicht einfach ausklammern. Entsprechend enthalten alle päpstlichen Sozialzyklen, auch die früheren, zu Recht neben sozial- und strukturenethischen Argumenten immer auch individualethische Forderungen.

Eine Frage der Gerechtigkeit: Befähigung zur sozialen Teilhabe

Diese Tendenz hat sich innerhalb der kirchlichen Sozialverkündigung noch einmal verstärkt, seitdem zunehmend ein beteiligungsfokussiertes Verständnis von sozialer Gerechtigkeit stark gemacht wird. Ein solches findet sich an prominenter Stelle erstmals im US-amerikanischen Wirtschaftshirtenbrief „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“² von 1987 und ist von den deutschen Ortskirchen zehn Jahre später mit dem gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“³ breit aufgegriffen worden. Bis heute ist die Debatte darüber, wie der Anspruch auf Beteiligungsgerechtigkeit konzeptionell gefasst werden kann und welche architektonische Rolle diesem Prinzip innerhalb einer umfassenden sozialen Gerechtigkeit zukommt, noch keinesfalls abgeschlossen.

Durch die Verknüpfung von Gerechtigkeit und Beteiligung kommt unverkennbar ein starkes personales Moment in die Debatte um soziale Gerechtigkeit, ohne dass damit allerdings die Notwendigkeit struktureller und rechtlicher Rahmenbedingungen geleugnet würde. Der Einzelne kann sich als Subjekt nur im sozialen Miteinander verwirklichen, also in der gemeinsam geteilten Verantwortung für das Soziale. Die Möglichkeit, durch Eigenleistung sein Leben aktiv gestalten und einen Beitrag zum gemeinsamen Zusammenleben leisten zu können, ist eine wichtige Quelle (wenn auch keineswegs die einzige), aus der soziale Anerkennung und Wertschätzung fließen.

Allerdings kann soziale Teilhabe nicht allein der Verantwortlichkeit des Einzelnen überlassen bleiben. Vielmehr sind die sozialen Institutionen so zu gestalten, dass sie die Verantwortung des Einzelnen unterstützen und jedem ermöglichen, sein Anrecht auf soziale Teilhabe auch real zu verwirklichen.

Jeder Einzelne soll aktiv an jenen vielfältigen sozialen Aushandlungsprozessen teilnehmen können, in denen das Gemeinwohl, das kein ein für allemal feststehender Besitz sein kann, immer wieder von neuem gefunden und angestrebt werden muss. Um der unveräußerlichen Würde eines jeden Menschen willen, darf niemand hiervon ausgeschlossen sein. Aber auch die Gemeinschaft selbst ist um ihrer eigenen Kontinuität und Weiterentwicklung willen auf die aktive Beteiligung ihrer Glieder und deren ethosbildende Kraft angewiesen.

Dabei darf der Anspruch auf Beteiligungsgerechtigkeit weder einseitig individualistisch noch kollektivistisch ausgelegt werden. Vielmehr geht es um ein wechselseitiges Verhältnis zwischen dem Individuum und der größeren Gemeinschaft, das nach sozialethischer Gestaltung verlangt. Auf dieses Wechselverhältnis verweist auch der Zusammenhang zwischen dem immer noch größeren Anspruch der Liebe und der für die Sicherung humaner Gesellschafts- und Lebensverhältnisse unumgänglichen Gerechtigkeit.

Wo es Menschen an der Fähigkeit mangelt, Beteiligungsmöglichkeiten zu nutzen, bedarf es ausdrücklich der Befähigung oder Ermächtigung zur aktiven sozialen Teilhabe – ein Anspruch, der nicht zuletzt von der jüngsten Armutsdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits im Titel deutlich herausgestrichen worden ist: „Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität“⁴.

Ein zentrales Medium gesellschaftlicher Beteiligung: Bildung

Unverzichtbare Voraussetzung für den realen Vollzug menschlicher Freiheit und ein zentrales Medium gesellschaftlicher Beteiligung ist Bildung, verstanden als die Befähigung des Einzelnen zur Selbstbestimmung. Bildung ist damit mehr als Wissen. Solches führt erst einmal zu funktionalem Handeln, ermöglicht für sich genommen aber noch keine sittliche Entscheidungsfähigkeit. Vielmehr ist es im Bildungsprozess notwendig, das erlernte Wissen zu werten und nach der Bedeutung dieses Werturteils für das eigene Handeln zu fragen. Erst alle drei genannten Akte zusammen – Wissen, Urteilen und Entscheiden – machen das aus, was mit Bildung gemeint ist. Dies gilt auch für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit.

Ein gerechtes Handeln erwächst noch nicht einfach aus dem Wissen um bestimmte Theorien, Prinzipien oder Forderungen sozialer Gerechtigkeit. Deren schematischer Gebrauch kann angemessen oder unangemessen, sittlich verantwortlich oder unverantwortlich sein. Vielmehr muss situativ entschieden werden, was angesichts der besonderen individuellen, sozialen oder geschichtlichen Umstände der Verwirklichung eines Mehr an Gerechtigkeit am besten dient.

Soll eine Erneuerung unserer wirtschaftlichen Ordnung gelingen und soll ein menschenwürdiges Leben für alle möglich sein, wird dieses Ziel ohne vermehrte Bildungsanstrengungen nicht zu erreichen sein. Erst Bildung vermittelt jene Fähigkeiten, die notwendig sind, um die eigenen Rechte wirksam einfordern zu können und selber für sozial gerechte Lebensverhältnisse aktiv zu werden. Wer keinen ausreichenden Zugang zu Bildung hat, wird sich in nahezu allen anderen Lebensbereichen schwer tun.

Erst Bildung vermittelt jene Freiheit im Denken und Handeln, die es möglich macht, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse im Lichte der Gerechtigkeit zu prüfen und zu verändern. Ohne Bildung ist keine gesellschaftliche Entwicklung denkbar. Der Einzelne bleibe gebunden an die bestehende Ordnung und den begrenzten und kontingenten Lebenskreis, in den hinein er geboren wurde.

Päpstliche Mahnung: Das rechte Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten

Die neue Sozialenzyklika betont die Notwendigkeit von Bildung dann auch vor allem in ihrem vierten Kapitel, das sich der „Entwicklung der Völker“ widmet. Gleich zu Beginn hebt der Papst hervor, dass jeder Mensch – allein aufgrund seines Menschseins – ein elementares Grundrecht auf Bildung genießt. In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist dieses Recht innerhalb der Entwicklungspolitik und der internationalen Zusammenarbeit immer stärker betont und gewürdigt worden. Ein Ausdruck dieser Entwicklung findet sich in den Millenniumszielen der Vereinten Nationen. Dort wird das ehrgeizige Ziel formuliert, bis 2015 jedem Kind der Erde eine kostenlose Grundschulbildung zu ermöglichen – ein Ziel, das allerdings weiter der vollen Verwirklichung harren wird.

Durchaus ungewöhnlich im Vergleich zu anderen Stellungnahmen, die sich gleichfalls der Bedeutung des Menschenrechts auf Bildung für die globale Entwicklung widmen, ist allerdings die Verknüpfung zwischen Rechten und Pflichten, die der Papst an dieser Stelle vornimmt:

„Häufig festzustellen ist ein Zusammenhang zwischen der Beanspruchung des Rechts auf Überfluss oder geradezu auf Rechtswidrigkeit und Laster in den Wohlstandsgesellschaften und dem Mangel an Nahrung, Trinkwasser, Schulbildung oder medizinischer Grundversorgung in manchen unterentwickelten Weltregionen wie auch am Rande von großen Metropolen. Der Zusammenhang beruht darauf, dass die Individualrechte, wenn sie von einem sinngebenden Rahmen von Pflichten losgelöst sind, verrückt werden und eine praktisch grenzenlose und alle Kriterien entbehrende Spirale von Ansprüchen auslösen. Die Übertreibung der Rechte mündet in die Unterlassung der Pflichten. Die Pflichten grenzen die Rechte ein, weil sie auf den anthropologischen und ethischen Rahmen verweisen, in dessen Wahrheit sich auch diese letzteren einfügen und daher nicht zur Willkür werden. Die Pflichten stärken demnach die Rechte und bieten deren Verteidigung und Förderung als eine Aufgabe im Dienst des Guten an“ (Caritas in veritate, Abs. 43).

Der Gedankengang ist an dieser Stelle keinesfalls so klar, wie es wünschenswert wäre, was durchaus zu Missverständnissen Anlass geben kann. Doch berührt der Papst an dieser Stelle einen Punkt, der auch im Diskurs um Beteiligungsgerechtigkeit eine wichtige Rolle spielt.

Zwar können die Menschen- und Grundrechte nicht an die Erfüllung bestimmter Pflichten gekoppelt werden, sollen sie nicht von äußeren Voraussetzungen abhängig gemacht und dadurch letztlich entwertet werden. Doch bleiben auch die Menschenrechte auf ein sie stützendes Ethos angewiesen, ohne das dieses Instrument auf Dauer stumpf wird. Jedes Recht bedarf, wenn auch nicht im direkten Verweisungs- und Bedingungs-zusammenhang, zu seiner Einlösung der Verantwortlichkeit der anderen.

Ähnliches gilt auch für den wechselseitigen Zusammenhang von Beitragen und Teilhaben, der im Anspruch auf Beteiligungsgerechtigkeit enthalten ist: Zwar kann der Anspruch auf jene Mindestbedingungen, die für den realen Vollzug der individuellen Freiheit notwendig sind, nicht von der Erfüllung bestimmter Beitragspflichten gegenüber der Gemeinschaft abhängig gemacht und damit kollektiviert werden. Gleichwohl werden die damit verbundenen Rechtsansprüche auf Dauer aber auch nur dann gesichert werden können, wenn diese nicht individualistisch oder gar egoistisch überzogen werden. Ohne die Verantwortlichkeit der Einzelnen und ohne die Solidarität der Gemeinschaft wird auf Dauer der Wille zum Recht ermatten und wird die soziale Gerechtigkeit überzogenem Anspruchsdenken

zum Opfer fallen. Gerade der Einsatz für die besonders Benachteiligten und von sozialer Teilhabe Ausgeschlossen bedarf einer solidarischen Verantwortlichkeit, die über rechtliche Kategorien hinausweist – ohne den Wert rechtlich verankerter Forderungen und Strukturmaßnahmen an dieser Stelle kleinreden zu wollen.

Was für das Zusammenleben auf nationaler oder regionaler Ebene gilt, gilt auch für das Zusammenleben der einen Menschheitsfamilie. So mahnt der Papst die Staatengemeinschaft und die internationale Gemeinschaft, die Rechte der Menschen in den weniger entwickelten – und damit auch politisch wie wirtschaftlich weniger einflussreichen – Ländern nicht zu beschneiden. Diese Rechte wurzeln nicht in wechselnden politischen Mehrheiten oder Interessen, sondern in der unverfügbaren, jedem Menschen von Geburt an mitgegebenen und unveräußerlichen Menschenwürde. Die Einlösung der darauf fußenden elementaren Menschen- und Grundrechte kann nicht in das Belieben der einzelnen Staaten gelegt sein. Vielmehr besteht eine solidarische Verpflichtung der Weltgemeinschaft, die schwächeren Staaten bei der Verwirklichung dieser Rechte zu unterstützen. Ziel muss es dabei sein, die entwicklungsbedürftigen Länder darin zu unterstützen, dass diese ihr Schicksal zunehmend selbständiger in die Hand nehmen können. Gefordert ist aus Sicht des Papstes nicht allein eine Verrechtlichung der zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Beziehungen. Gleichzeitig muss zunehmend auch das Wissen darüber wachsen, dass die betreffenden Rechte nicht eingelöst werden, ohne dass die Staaten füreinander Pflichten übernehmen und diese untereinander teilen.

Ein wichtiger Weg: Stärkung zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit

Hierfür bedarf es keiner „echten politischen Weltautorität“, die der Papst in seiner Enzyklika anmahnt (vgl. *Caritas in veritate*, Abs. 67), wobei sowieso unklar bleibt, wie eine solche überhaupt demokratietheoretisch plausibel und politikethisch verantwortlich implementiert und legitimiert werden kann. Notwendig ist allerdings eine Stärkung der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit, in der über die verschiedenen menschlichen Teilpraxen und staatlichen Grenzen hinweg über eine gerechte und gute Ordnung im internationalen Zusammenleben – angesichts stets begrenzter staatlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Ressourcen – diskutiert wird.

Eine solche Öffentlichkeit können die Staaten nicht selbst erzeugen; sie können nur über die Gestaltung der notwendigen inneren und äußeren Rahmenbedingungen deren Ausbildung erleichtern oder erschweren: „Die internationale Zusammenarbeit benötigt Personen, die den wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklungsprozess durch die Solidarität ihrer Präsenz, der Begleitung, der Ausbildung und des Respekts teilen“ (*Caritas in veritate*, 47). Nicht zuletzt die Kirchen, die durch ihren Auftrag und ihre Botschaft in besonderer Weise zum weltkirchlichen Handeln verpflichtet sind, tragen eine besondere Verantwortung, am Aufbau einer internationalen Öffentlichkeit mitzuwirken und sich aktiv daran zu beteiligen.

Schließlich weist die Enzyklika an verschiedenen Stellen aber auch auf die Bildungsverantwortung der Unternehmen und der Wirtschaft hin – ein Thema, das im Rahmen der Unternehmensethik („business ethics“) vor allem unter dem Stichwort des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen („Corporate Social Responsibility“) verhandelt wird. Die wirtschaftliche Entwicklung ist politisch so zu gestalten, dass davon auch das Bildungswesen eines Landes profitiert – zum Wohl der Bevölkerung und

im Interesse einer gelingenden gesellschaftlichen Entwicklung insgesamt. Nur auf diese Weise werden auch den Unternehmen auf Dauer die Voraussetzungen für eine dynamische Entwicklung, für Innovation und Produktivität gesichert bleiben. Bildungsethische Fragen sind entsprechend auch in den Ausbildungsgängen für „business ethics“ zu implementieren (vgl. Caritas in veritate, Abs. 45).

Allerdings wäre es blauäugig, allein auf die Heilungskräfte der Zivilgesellschaft zu vertrauen und die gleichfalls bestehenden Räume zivilgesellschaftlicher Verantwortungslosigkeit nicht wahrnehmen zu wollen. Nur im Spannungsverhältnis von Staat und Gesellschaft werden Freiheit und Gerechtigkeit auf Dauer gesichert werden können. Genauso wenig wie der Staat das menschliche Zusammenleben dominieren und seine Zwecke absolut setzen darf, sollte außer Acht gelassen werden, dass die Zivilgesellschaft, auf sich allein gestellt, moralisch überfordert wäre, ein humanes und gerechtes Zusammenleben zu garantieren – schon allein, da nur der Staat die notwendigen Machtmittel und Legitimationsinstrumente besitzt, bestimmte Rechte auch wirksam durchzusetzen.

Ferner bedürfen auch die Ziele und Interessen der verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteure der Kontrolle und Weiterentwicklung, zumal Nichtregierungsorganisationen keiner strikten demokratischen Kontrolle unterliegen. Auch sie können der Versuchung erliegen, eigene Organisationsinteressen in den Vordergrund zu rücken und Gemeinwohlbelange dabei aus dem Blick zu verlieren, indem sie vorrangig um eigenen Einfluss, eigene finanzielle oder personelle Mittel kämpfen.

Der Hilfeempfänger werde dadurch, so die Sozialenzyklika, leicht zum Objekt einer kostspieligen Sozialbürokratie. Werden auf diese Weise Ressourcen gebunden, die dann an anderer Stelle fehlen, ist dies keinesfalls sozialetisch belanglos. Sowohl für das Handeln der supranationalen Organisationen als auch der Nichtregierungsorganisationen mahnt der Papst daher eine stärkere Transparenz an, „indem sie die Spender sowie die öffentliche Meinung über den prozentualen Anteil der erhaltenen Gelder, der für die internationale Zusammenarbeit bestimmt ist, über den tatsächlichen Inhalt solcher Programme und schließlich über die Zusammensetzung der Ausgaben der Einrichtung selbst informieren“ (Caritas in veritate, Abs. 47).

Staatenwelt und Zivilgesellschaft haben beide eine begrenzte Wirksamkeit und bleiben aufeinander verwiesen. Nur im Zusammenwirken beider Bereiche kann auf Dauer eine humane Entwicklung aller Völker garantiert und das Zusammenwachsen der Menschheitsfamilie gefördert werden. Bildung ist hierfür ein unverzichtbarer Schlüssel (was die Enzyklika am Beispiel des internationalen Tourismus näher entfaltet):

„Eine auf internationaler Ebene breitere Solidarität drückt sich vor allem in der weiteren Förderung – selbst unter den Verhältnissen einer Wirtschaftskrise – eines größeren Zugangs zur Bildung aus, die andererseits eine wesentliche Bedingung für die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit selber ist. Der Begriff ‚Bildung‘ bezieht sich nicht allein auf Unterricht und Ausbildung zum Beruf, die beide wichtige Gründe für die Entwicklung sind, sondern auf die umfassende Formung der Person“ (Caritas in veritate, Abs. 61).

Mehr als Ausbildung: Anspruch auf umfassende Bildung

Eine allein auf berufliche oder gesellschaftliche Zwecke hin finalisierte Bildung verdient diesen Namen

nicht. Bildung wäre dann nicht mehr die Befähigung zur Selbstbestimmung, sondern die Zurüstung für ganz bestimmte gesellschaftliche oder wirtschaftliche Zwecke. Der Mensch würde dem Bürger geopfert; der Einzelne würde nicht mehr als unbestimmt bildsames Subjekt wahrgenommen, sondern allein als Träger einer spezifischen Rolle. Bildung wäre nicht mehr ein Weg zur Mündigkeit, sondern Anpassung an die herrschenden Zeitumstände.

Ein dergestalt verkürztes Bildungsverständnis wäre nicht allein der Würde des Einzelnen unangemessen, sondern auch gesellschaftlich wenig produktiv. Die Gemeinschaft ist darauf angewiesen, dass sich die Einzelnen die verschiedenen Kulturinhalte schöpferisch und kreativ aneignen. #

Werden Bildungsprogramme allein auf eng begrenzte berufliche Qualifikationen zugeschnitten, wird dies den komplexen Anforderungen spätmoderner Gesellschaften keinesfalls gerecht – zumal der Staat darauf angewiesen ist, dass seine Bürger nicht allein beruflich erfolgreich sind, sondern sich auch politisch, gesellschaftlich und kulturell an der Gestaltung des gemeinsamen Ganzen beteiligen.

Jede berufliche Ausbildung, die zu gesellschaftlicher Entwicklung beitragen soll, wird eingebettet sein müssen in eine umfassende Persönlichkeitsbildung, die den Einzelnen zu umfassender sozialer Teilhabe befähigt und ihm ermöglicht, die bestehenden Verhältnisse zu überschreiten, zu befragen und weiterzuentwickeln. Umgekehrt ist eine beruflich relevante Bildung aber keinesfalls als Gegensatz zur Bildung der Persönlichkeit zu begreifen. Eine umfassende, menschenrechtlichen Ansprüchen genügende Bildung ist eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass der Einzelne ein selbständiges Leben und eine ökonomisch von anderen unabhängige Existenz führen kann.

Eine solche Bildung wird nicht durch ein bloßes Gewährenlassen zu erreichen sein. Bildung will den Einzelnen dazu befähigen, die bestehenden Verhältnisse sittlich zu beurteilen und zu gestalten. Bildung ist dabei jenes qualifizierende Moment, vor dem sich alle pädagogischen Maßnahmen als bedeutsam für das Erlernen einer gelingenden Praxis und ein gutes Leben ausweisen lassen müssen. Bildung setzt damit immer schon ein Bild von gelingendem Menschsein voraus. Eine Bildung, die nicht normativ sein wollte, würde faktisch die Kontingenz der herrschenden Verhältnisse zur Norm erheben – und wäre damit gleichfalls normativ. Allerdings darf Bildung den Einzelnen nicht auf vorgegebene Zwecke festlegen – mit anderen Worten: Bildung ist normativ, aber nicht normierend. Bildung ist nicht einfach affirmative Aneignung der bestehenden Welt, sondern deren Prüfung.

Bildung zielt von daher immer auf das sittliche Subjekt. Wo der Unterschied zwischen notwendiger Normativität und pädagogikfremder Normierung nicht beachtet wird, wird alles im wahrsten Sinne des Wortes beliebig oder „gleich gültig“. Zu Recht weist der Papst auf die Gefahren eines derart falsch verstandenen Relativismus im Bildungs- und Erziehungswesen hin: „Wenn man einem solchen Relativismus nachgibt, werden alle ärmer, was negative Auswirkungen auch auf die Wirksamkeit der Hilfe für die notleidenden Völker hat, die nicht nur der wirtschaftlichen und technischen Mittel bedürfen, sondern auch pädagogische Möglichkeiten und Mittel brauchen, die die Personen in ihrer vollen menschlichen Verwirklichung unterstützen“ (Caritas in veritate, Abs. 61).

Ein theologischer Zugang zum Recht auf Bildung wird sich dann aber auch nicht darauf beschränken können, den liberalen Argumentationsgang der modernen Menschenrechtstheorie zu bestätigen. Aufgabe theologischer Kritik wird es gleichfalls sein, auf Basis der eigenen Tradition und der eigenen ethischen Prinzipien überall dort Kritik anzumelden, wo ein bestimmtes Bildungsverständnis diesem höheren

Anspruch auf volle menschliche Verwirklichung widerstreitet.

Bildung: ein Thema der Sozialethik

Gerade die Kirche hat als wichtige Trägerin von Bildungs- und Entwicklungsprogrammen die Verpflichtung, eine wertgebundene und auf die Mündigkeit des Einzelnen zielende Bildung zu verwirklichen und dadurch auch vorbildhaft zu wirken. Traditionell ist der bildungsethische Diskurs kein Bestandteil der Katholischen Soziallehre. Es wäre wünschenswert, wenn die jüngste Sozialenzyklika Anstoß gibt, dieses Thema stärker als bisher innerhalb der Soziallehre der Kirche zu verankern.

Ohne Bildung wird der Einzelne sich nicht als sittliches Subjekt verwirklichen können und anerkannt erfahren. Ohne Bildung fehlte der Menschenwürde und den aus ihr herausfließenden Grundrechten der Adressat: das zum Vernunft-, Sprach- und Freiheitsgebrauch fähige Subjekt. Dieser Freiheitsgebrauch muss aber vom Einzelnen kultiviert und verfeinert werden – hierfür ist Bildung eine unverzichtbare Voraussetzung, die aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit entsprechend abgesichert werden muss.

Die notwendige Gestaltung der strukturellen, finanziellen, rechtlichen und politischen Möglichkeitsbedingungen für Bildung ist ein genuin sozialethisches Thema. Aber auch zur sittlich qualifizierten Ausgestaltung von Bildungsprozessen, die der Würde des Menschen entsprechen und seinem Anspruch auf Liebe, Anerkennung und Gerechtigkeit angemessen sind, wird die Kirche aus ihrer Glaubens- und Ethiktradition, nicht zuletzt aus dem christlichen Personalismus ihrer Soziallehre heraus, vieles beizutragen haben. Angesichts einer zunehmenden Indienstnahme der Bildung für bestimmte äußere, politische oder ökonomische Zwecke wäre es wichtig, die kirchliche Stimme an dieser Stelle zu erheben – aus Liebe zum Nächsten heraus und angetrieben vom Willen zur Gerechtigkeit.

Marianne Heimbach-Steins, Gerhard Kruij, Axel Bernd Kunze (Hgg.): Bildung, Politik und Menschenrecht. Ein ethischer Diskurs (Forum Bildungsethik; 6), Bielefeld 2009.

Marianne Heimbach-Steins, Gerhard Kruij, Axel Bernd Kunze (Hgg.): Bildungsgerechtigkeit – Interdisziplinäre Perspektiven (Forum Bildungsethik; 8), Bielefeld 2009.

Axel Bernd Kunze: Befähigung zur Beteiligung. Zur Frage nach einer Pflicht zur Bildung, in: Christiane Eckstein, Alexander Filipovic, Klaus Oostenryck (Hgg.): Beteiligung – Inklusion – Integration. Sozialethische Konzepte für die moderne Gesellschaft (Forum Sozialethik; 5), Münster i. Westf. 2007, S. 157 – 170.

Axel Bernd Kunze: Liebedienst Bildung, in: Johannes Röser (Hg.): Mein Glaube in Bewegung. Stellungnahmen aus Religion, Kultur und Politik, Festschrift zum sechzigjährigen Jubiläum der Wochenzeitschrift „Christ in der Gegenwart“, 2. Auflage, Freiburg i. Brsg./Basel/Wien 2008, S. 178 f.

Axel Bernd Kunze (Bamberg), Dr. theol., Dipl.-Päd., katholischer Sozialethiker und Bildungswissenschaftler, arbeitet an einer sozialethisch-pädagogischen Studie zum Menschenrecht auf Bildung, stellvertretender Vorsitzender des Netzwerkes Gesellschaftsethik e. V.

Anmerkungen:

1 Enzyklika CARITAS IN VERITATE von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen des gottgeweihten Lebens, an die christgläubigen Laien und an alle Menschen guten Willens über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit. 29. Juni 2009 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 186), herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, o. O. (Bonn) o. J. (2009).

2 Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“. Aus deutscher Sicht kommentiert von Friedhelm Hengsbach SJ, Freiburg i. Brsg., Basel, Wien 1987.

3 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (Gemeinsame

SONDERAUSGABE: Liebe in Wahrheit (Sozial-Enzyklika)

von: Dr. Axel Bernd Kunze (Lehrstuhl-Vertretung in Trier) |

Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de

Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Texte; 9), herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, o. O. (Hannover, Bonn) o. J. (1997).

4 Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2006.